
 Name, Vorname des/der Antragstellers/in

 Telefon

 Straße und Haus-Nr.

 Telefax

 PLZ, Ort

 E-Mail Adresse

**Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel**

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens

gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBL I S. 2253) in Verbindung mit § 45 der Grundstückswertermittlungsverordnungen NRW in der jeweils gültigen Fassung

Lage des Wertermittlungsobjekts

 Straße und Haus-Nr.

 Ort/Ortsteil

 Gemarkung

 Flur

 Flurstück(e)

 Gemarkung

 Flur

 Flurstück(e)

Eigentümer/in

 wie Antragsteller

 Name, Vorname des/der Eigentümer/in

 Straße und Haus-Nr.

 PLZ, Ort

 Miteigentümer/in ja (Adressen sind beigefügt, bzw. werden nachgereicht) nein

Ich bin antragsberechtigt als:

 Eigentümer

 Miteigentümer

 Erbbauberechtigter

 Pflichtteilberechtigte(r)

 Nießbraucher

 Wohnungsberechtigter

 Vorkaufsberechtigte(r)

 Inhaber(in) anderer Rechte am Behörde (bitte

erläutern)

 Bevollmächtigter

Grundstück (bitte erläutern)

(Vollmacht liegt bei / wird nachgereicht)

Gegenstand der Wertermittlung

- Grundstück und Gebäude nur das Grundstück sonstiges:
 Wohnungs- und Teileigentum Erbbaurecht _____

Zweck des Gutachtens

- Zugewinnausgleich Pflichtteilsanspruch Erbregelung
 Sonstiges _____

Wertermittlungsstichtag

- Aktueller Wert Folgendes zurückliegende Datum

Das Objekt unterliegt dem sozialen Wohnungsbau?

- nein ja, es besteht Sozialbindung bis _____

Das Grundstück ist außerhalb des Grundbuchs belastet (z. B. Baulast, nicht eingetr. Rechte usw.)

- nein ja, mit folgenden Belastungen:

(ggf. Verträge beifügen)

Einverständnis des/der Eigentümer/in

Das Einverständnis zu fotografischen Aufnahmen des Objekts

- wird hiermit erteilt wird nachgereicht ist beigefügt

Einverständnis des/der Wohnungsinhabers/in

Der (Die) Antragsteller(in) erklärt sich bereit, dem (der) Sachbearbeiter(in) sowie den Sachverständigen des Gutachterausschusses den Zutritt zum Bewertungsobjekt zu ermöglichen.

Ausfertigungen des Gutachtens und anfallende Gebühren

Die Erstauffertigung des Gutachtens erhält der Antragsteller.
Es werden zusätzlich Mehrausfertigungen beantragt.

In der Gebühr für die Erstellung des Gutachtens ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Ausfertigung für den vom Antragsteller abweichenden Eigentümer gem. § 193 Abs. 4 BauGB abgegolten.

Die für die Erstattung des Gutachtens anfallenden Gebühren nach dem z. Z. gültigen Kostentarif zur Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen – VermWertKostO NRW – (s. Anlage) werden von mir übernommen.

 Ort, Datum

 Unterschrift des/der Antragstellers/in


Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen

– Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung – – VermWertKostO NRW –

vom 12. Dezember 2019
in Kraft ab 01.03.2020

hier: Auszug aus dem Kostentarif – VermWertKostT –

Amthliche Grundstückswertermittlung – Aufgabenbereich Gutachten

„ . . .

5 Amtliche Grundstückswertermittlung

Die Gebühren für Gutachten gemäß der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW vom 08.12.2020 (GV. NRW. Ausgabe 2020 Nr. 57 vom 16.12.2020 S. 1137 bis 1210) in der jeweils gültigen Fassung sind aus der Summe der Gebührenanteile nach den Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2 abzurechnen. Diese Gebührenregelungen gelten nicht für Gutachten, die nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung vergütet werden.

5.1.1 Gutachten

Der Grundaufwand ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert des begutachteten Objekts, bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwertes zu bestimmen:

- a) Wert bis einschließlich 1 Million Euro
Gebühr: 0,2 Prozent vom Wert zuzüglich 1.250 Euro,
- b) Wert über 1 Million Euro bis einschließlich 10 Million Euro
Gebühr: 0,1 Prozent vom Wert zuzüglich 2.250 Euro,
- c) Wert über 10 Million Euro bis einschließlich 100 Million Euro
Gebühr: 0,05 Prozent vom Wert zuzüglich 7.250 Euro
- d) Wert über 100 Million Euro
Gebühr: 0,01 Prozent vom Wert zuzüglich 47.250 Euro

5.1.2

Mehr- oder Minderaufwand ist gemäß den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 zu berücksichtigen.

Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln.

5.1.2.1

Führen

- a) gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmäße beziehungsweise Recherchen,
- b) besonders wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht),
- c) aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder –schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten,
- d) weitere Wertermittlungsstichtage oder
- e) sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften

zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln und im Kostenbescheid zu erläutern. Die entsprechende Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 ist als Gebühreinzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch maximal 4.000 Euro betragen.

5.1.2.2

Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 zu bemessen. Diese Bemessung ist im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 Prozent der jeweiligen Gebühr nach Nummer 5.1.1 betragen.

5.1.3

Für Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses

Gebühr: 150 Prozent der Gebühren nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2

5.1.4

Mehrausfertigungen des Gutachtens oder Obergutachtens, gegebenenfalls einschließlich einer amtlichen Beglaubigung:

- a) eine Mehrausfertigung für den Eigentümer des begutachteten Objektes
Gebühr: keine
- b) bis zu drei beantragte Mehrausfertigungen
Gebühr: keine
- c) jede weitere beantragte Mehrausfertigung
Gebühr: 30 Euro

...“

Auf die Gebühren gem. Tarifstellen 5ff wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % erhoben.